

17. IV. 1916
 die Beschlüsse der gestrigen Gemeinderatsversammlung.

Änderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitsstermine der Bemessungsstelle anzuzeigen.

Zulagen für aktive Lehrpersonen.

Den aktiven Lehrpersonen, deren Besoldung der Gemeinde Wien obliegt, werden in Anbetracht der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse die geldlichen Vorteile, welche die vom niederösterreichischen Landtag am 12. Juni 1914 genehmigten Entwürfe der Gesetze betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen und betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen für sie enthalten, bis auf weiteres, längstens aber bis zum Inkrafttreten der obigen oder eines an ihre Stelle tretenden Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Zulage zugewendet.

1. Die Bezüge der am Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits angestellten Lehrpersonen sind nach diesem Stichtag unter Berücksichtigung der im erstgenannten Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen über Gehalt, Remuneration, Quartiergehalt, Mietzinsbeitrag, Wohnungs-, Dienstalters-, Ersatzzulagen und Heiratsabfertigung, dann über Vorrückungsprämien, anrechenbare Dienstzeit und Anfallstage von Antis wegen umzurechnen.

Der sich hieraus ergebende Mehrbezug ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punktes 5 gemäß der im Entwurfe vorgesehenen Fälligkeit als Zulage auszusahlen.

2. Die später angestellten Lehrpersonen erhalten zu dem nach den bestehenden Gesetzen gebührenden Bezügen eine Zulage im Ausmaß des nach dem Entwurfe sich ergebenden Mehrbezuges.

3. Sofern der Anfall von Bezugserhöhungen nach den bestehenden Gesetzen neben dem Ablauf der Zeit auch an andre Voraussetzungen gebunden ist, bleiben diese in Wirksamkeit.

4. Die Zulage wird jeweilig durch die nach den bestehenden Gesetzen anfallenden Mehrbezüge entsprechend gemindert und durch die nach dem Entwurfe anfallenden Mehrbezüge entsprechend erhöht.

Kriegszulagen zu Ruhe- und Versorgungs- genüssen.

Im Ruhestande befindlichen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen, sofern sie nicht zum Militärdienst eingezogen oder zur persönlichen Kriegsdienstleistung herangezogen sind, sowie Witwen und Waisen von Angestellten (Lehrpersonen) wird, falls sie nicht der Zulagen nach Punkt 7, 8 oder 9 teilhaftig werden, bis 30. Juni 1917 zu ihren normalmäßigen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungs-
genüssen eine Kriegszulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Aushilfe bewilligt:

Die Kriegszulage beträgt jährlich:

bei einem Gesamtjahresbezüge bis ausschließlich	800 K. 72 K.,
von 800 K. bis ausschließlich	1800 K. 108 K.,
" 1800 " " ausschließlich	2800 " 140 "
" 2800 " " ausschließlich	3800 " 180 "
" 3800 " " einschließlich	5000 " 240 "

Wirksamkeitsbeginn:

Die Bestimmungen treten rückwirkend vom 1. April 1916 in Kraft.